

Antrag auf Anerkennung von Betrieben die Zusatzstoffe, Aromen und Enzyme für Lebensmittel herstellen, vertreiben oder lagern

Gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) 852/2004, des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. November 1997, Nr. 514 und des Staat-Regionen-Abkommen vom 29. April 2010, Aktennr. 59 der Staat-Regionen-Konferenz

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 23 – Gesundheit
Amt für Prävention, Gesundheitsförderung
und öffentliche Gesundheit
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

Tel.: 0471 418161 - 418166
E-Mail: praevention@provinz.bz.it
Pec: praevention.prevenzione@pec.prov.bz.it

Der Antragsteller / die Antragstellerin

Familiename Vorname

Steuernummer

Gesetzliche(r) Vertreter(in) des/der Unternehmens/Verbandes/Genossenschaft

Ort

PLZ Prov. Straße/Platz Nr.

MwSt. Nr. Steuer Nr.

Tel./Mobiltelefon E-Mail

PEC

ersucht

für die Produktionsstätte mit Sitz in Ort

PLZ Prov. Straße/Platz Nr.

Tel./Mobiltelefon E-Mail

um **Anerkennung des Betriebes für den Beginn einer neuen Tätigkeit**

Herstellung und/oder

- Der Betrieb ist bereits im Verzeichnis des Ministeriums oder einer anderen Region / Autonomen Provinz zwecks Anerkennung eingetragen (*Daten und Gegenstand der Eintragung anführen*)

- Der Betrieb ist gemäß Verordnung (EG) 853/2004 zugelassen (*Daten und Gegenstand der Maßnahme anführen*)

Nur für Hersteller:

- Der Betrieb hat eine Vereinbarung mit einem akkreditierten Labor für die analytische Kontrolle der Produkte. Die Vereinbarung wird beigelegt;

- Labor mit Akkreditierung Nr.

- eingetragen in der Region /Autonomen Provinz

- Der Betrieb verfügt über ein eigenes Labor für die analytische Kontrolle der Produkte.

Ich erkläre außerdem

- dass die allgemeinen und spezifischen Hygienevorschriften gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) 852/2004 in Bezug auf die durchgeführte Tätigkeit erfüllt werden;
- dass in Bezug auf die angeführten Zusatzstoffe, Aromen oder Enzyme die spezifischen Lebensmittelhygienevorschriften erfüllt werden, die von der geltenden EU-Gesetzgebung vorgeschrieben sind;
- dass ich im Besitz der notwendigen Unterlagen bin, aus denen die Zweckbestimmung der Räumlichkeiten, die Erfüllung der Brandschutzbestimmungen, die Eignung des Trinkwassers, sowie, ausschließlich bezogen auf die Produktionsprozesse, die vorschriftsgemäße Abwasserentsorgung und Ableitung der Abgase hervorgehen;
- dass ich sämtliche weiteren gesetzlichen Auflagen erfülle, die für eine korrekte Durchführung der Tätigkeiten vorgeschrieben sind.
- Ich bin in Kenntnis davon, dass vorliegender Antrag nicht sonstige gesetzliche Verpflichtungen ersetzt, die für die Durchführung der Tätigkeiten vorgeschrieben sind.

Folgende Unterlagen werden beigelegt

- Grundriss der Räumlichkeiten im Maßstab 1:100, der die Anordnung der Räumlichkeiten und ihren Verwendungszweck, den Standort der Produktionslinien und der Hauptanlagen/Geräte, die Zugänge, Wege für die verarbeiteten Rohstoffe und die fertigen Produkte darstellt;
- Vereinbarung mit dem akkreditierten Labor für die Produktkontrolle;

Die Stempelsteuer wird wie folgt entrichtet

- mittels Stempelmarken mit folgender Nummer (14-stelligen Kode der Stempelmarken angeben)

Identifikationskode

Ausstellungsdatum

Identifikationskode

Ausstellungsdatum

* Eine Stempelmarke für den Antrag, die zweite für das Ermächtigungsdekret.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Beschlusses der Landesregierung vom 18. Februar 2013, Nr. 254 in geltender Fassung angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor / die Direktorin pro tempore des Amtes für Prävention, Gesundheitsfürsorge und öffentliche Gesundheit der Abteilung Gesundheit an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Südtiroler Sanitätsbetrieb. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende [Antragsformular](#) steht auf der Webseite des Landes zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Ich habe Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

--

digitale Unterschrift
des/der gesetzlichen Vertreters/in